

Arbeitsblatt 1: Schutz von Frauen und die Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention, mit der die EU und weitere Länder sich dazu verpflichteten, Frauen und Mädchen vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, wurde 2011 von den Vertragsparteien unterzeichnet und trat 2014 in Kraft. Die Staaten sollen zudem die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern in ihren Verfassungen einbinden. 2021 trat die Türkei aus der Konvention aus und auch Polen kündigte mit einem Gesetzesentwurf im gleichen Jahr an, den Austritt vorzubereiten.

Im Folgenden finden Sie einige Ausschnitte aus der Konvention.

Artikel 1 - Zweck des Übereinkommens

1 Zweck dieses Übereinkommens ist es,

a Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen;

b einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern;

c einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen;

d die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern;

e Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zu helfen und sie zu unterstützen, um wirksam mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, einen umfassenden Ansatz für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzunehmen. [...]

Artikel 4 - Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

[...] **3** Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen. [...]

Artikel 12 - Allgemeine Verpflichtungen

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Brüche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen. [...]

1. Lesen Sie Artikel 1 der Istanbul-Konvention durch und beschreiben Sie die Ziele für die Ausarbeitung des Vertrags. Welche Gründe könnte es dafür geben, dass ein Dokument speziell für den Schutz von Frauen und Mädchen erstellt wurde?

2. Der polnische Justizminister kritisierte die Konvention mit den Argumenten, sie würde „eine Schwulen- und Feministinnen-Ideologie begründen“ und stelle die polnische Tradition sowie Kultur in Frage. Unterstreichen Sie in Artikel 4 und Artikel 12 die Diskriminierungsarten, welche laut dem Minister polnische Werte gefährden könnten. Überlegen Sie, ob ein Politiker die Kritik als Vorwand benutzt und eine andere Motivation für die Distanzierung dahintersteckt.

3. In Deutschland wurde die Konvention erst 2018 ratifiziert (rechtlich geltend gemacht), in Polen schon drei Jahre früher. Kennen Sie Antidiskriminierungsmaßnahmen in Deutschland, welche die Gleichstellung der Geschlechter fördern sollen? Fallen Ihnen noch weitere Maßnahmen ein, die zu diesem Zweck eingeführt werden sollten?